

Zahlungsweg ändern

▶ Geringfügige Beschäftigung

Minijob-Zentrale: Neue Bankverbindung ab 1. Mai 2016

Überweisen Sie die Pauschalbeiträge für einen Minijobber in Ihrer Agentur, sind Überweisungen auf das Konto der SEB AG in Essen nur noch bis zum 30. April 2016 möglich. Ab 1. Mai 2016 müssen Sie eine der folgenden Kontoverbindungen nutzen: |

Bankverbindung Minijob-Zentrale ab 1. Mai 2016

| Bank | IBAN | BIC |
|-----------------------------|-----------------------------|-------------|
| Commerzbank AG, Cottbus | DE86 1804 0000 0156 6066 00 | COBADEFF180 |
| Deutsche Bank AG, Cottbus | DE60 1207 0000 0511 0382 00 | DEUTDEBB180 |
| Landesbank Hessen-Thüringen | DE17 3005 0000 0000 6666 44 | WELADED |

Ein Leser fragt – die Redaktion antwortet

▶ Tippgeber

Steuerpflicht von Provisionen an Tippgeber

Ein Leser fragt: Ich zahle an einen privaten Tippgeber Provisionen. Wie sind diese beim Tippgeber zu versteuern? |

Antwort | Der Tippgeber muss die Provision je nach Umfang als sonstige oder gewerbliche Einkünfte versteuern:

- Wird der Tippgeber nur gelegentlich tätig und
 - betragen die Provisionen weniger als 256 Euro im Jahr, sind sie bei ihm steuerfrei;
 - erreichen die Provisionen 256 Euro oder mehr, muss der Tippgeber diese Provision als sonstige Leistung nach § 22 Nr. 3 EStG versteuern, weil er sie im wirtschaftlichen Zusammenhang mit der von ihm erbrachten Tippgeber-Tätigkeit annimmt (BFH, Urteil vom 21.9.2004, Az. IX R 13/02; Abruf-Nr. 042884). Dies gilt nach Ansicht des FG Niedersachsen selbst dann, wenn diese Person nur einmalig vermittelnd tätig geworden ist (FG Niedersachsen, Urteil vom 25.1.2005, Az. 13 K 555/00; Abruf-Nr. 052758).
- Geht der Umfang über die gelegentliche Tätigkeit als Tippgeber hinaus, handelt es sich bei den Provisionen um Betriebseinnahmen aus seiner gewerblichen Tätigkeit. Ist der Tippgeber gewerblich tätig, ist die Tätigkeit umsatzsteuerpflichtig (BFH, Urteil vom 6.9.2007, Az. V R 50/05; Abruf-Nr. 073881 – zum Werbeagenten). Für Sie heißt das: Sie zahlen die Vergütung zuzüglich Umsatzsteuer. Ausnahme: Der Tippgeber ist Kleinunternehmer. Das ist er, wenn sein Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 17.500 Euro nicht überstiegen hat und im laufenden Kalenderjahr 50.000 Euro voraussichtlich nicht übersteigen wird. Dann unterliegt der Tippgeber nicht der Umsatzsteuer, es sei denn, er hat zur Umsatzsteuerpflicht optiert.

DOWNLOAD

Vereinbarung
auf www.iww.de



▶ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- „Tippgebervereinbarung“ zum Download auf www.iww.de → Abruf-Nr. 43205181